

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [fr](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Swipe to change

## Recht der Mitgliedstaaten

### Luxemburg

Dieser Abschnitt gibt Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Rechtsquellen in Luxemburg.

Es gibt keine amtliche Übersetzung der Sprachfassung, die Sie ansehen.

Zur maschinellen Übersetzung dieses Inhalts. Sie dient lediglich zur Orientierung. Der Urheber dieser Seite übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Qualität dieses maschinell übersetzten Texts.

-----Deutsch-----BulgarischSpanischTschechischDänischEstnischGriechischEnglischKroatischItalienischLettisch

LitauischUngarischMaltesischNiederländischPolnischPortugiesischRumänischSlowakischSlowenischFinnisch

Schwedisch

### Rechtsquellen

#### Normenhierarchie

Der Ausdruck „Rechtsquellen“ führt bildhaft den Ursprung des Rechts vor Augen.

**Verfassung** und **Gesetze** gelten heute als die wichtigsten Rechtsquellen.

#### Die luxemburgische Verfassung

Die erste luxemburgische Verfassung entstand 1841, also zwei Jahre nach der Unabhängigkeit Luxemburgs im Jahr 1839; ihr folgten die beiden Verfassungen von 1848 und 1856.

Die derzeit geltende Verfassung Luxemburgs wurde am 17. Oktober 1868 erlassen. Seitdem ist sie mehrfach geändert worden.

Die luxemburgische Verfassung ist eine **geschriebene Verfassung**. Wegen ihres grundlegenden Charakters verfügt sie über eine größere Stabilität als einfache Gesetze.

Die derzeitige Verfassung besteht aus **dreizehn Kapiteln, die in 121 Artikeln unterteilt** sind. Darin werden die Grundlagen des Staats, die Garantien der Rechte und Freiheiten der Bürger sowie der Aufbau des Staates dargestellt.

Kapitel I: Der Staat, sein Territorium und der Großherzog

Kapitel II: Die öffentlichen Freiheiten und die Menschenrechte

Kapitel III: Von der Staatsgewalt

Kapitel IV: Von der Kammer der Abgeordneten

Kapitel V: Von der Regierung des Großherzogtums

Kapitel V a: Vom Staatsrat

Kapitel VI Von der Justiz

Kapitel VII: Von der öffentlichen Macht

Kapitel VIII: Von den Finanzen

Kapitel IX: Von den Gemeinden

Kapitel X: Öffentliche Einrichtungen

Kapitel XI: Allgemeine Bestimmungen

Kapitel XII: Vorübergehende und nachträgliche Bestimmungen

#### Das Gesetz als Rechtsquelle

##### Gesetzgebungsverfahren

Im luxemburgischen Gesetzgebungssystem kann entweder die **Abgeordnetenkammer** oder die **Regierung** ein **Gesetz einbringen**.

Das Initiativrecht der Regierung wird als „Regierungsinitiative“ (initiative gouvernementale) bezeichnet und mit der Vorlage von „**Gesetzentwürfen**“ (**projets de loi**) wahrgenommen.

Das Initiativrecht der Abgeordnetenkammer („initiative parlementaire“) und wird mit der Vorlage von „**Gesetzesvorschlägen**“ (**propositions de loi**) wahrgenommen.

Diese Gesetzentwürfe bzw. Gesetzesvorschläge werden verschiedenen Gremien (wie den Berufskammern), vor allem aber dem **Staatsrat (Conseil d'Etat)** zur Stellungnahme vorgelegt. Nach Eingang der Stellungnahme des Staatsrats wird der Entwurf oder Vorschlag an die Abgeordnetenkammer zurückverwiesen.

Im luxemburgischen Einkammersystem muss sich die Abgeordnetenkammer nach der Abstimmung über den Entwurf frühestens nach drei Monaten erneut zu dem Gesetz äußern, sofern nicht Kammer und Staatsrat unabhängig voneinander beschließen, dass auf eine zweite Abstimmung in der Abgeordnetenkammer verzichtet werden kann. Volle Rechtskraft erlangt das von der Abgeordnetenkammer verabschiedete Gesetz allerdings erst mit seiner Verkündung durch den Großherzog und die **Veröffentlichung** im **Mémorial** (Amtsblatt).

##### Verfahren zum Erlass von Verordnungen

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 über die Reform des Staatrats darf kein dem Vollzug von Gesetzen und Verträgen dienender

**Verordnungsentwurf** dem Großherzog ohne vorherige **Stellungnahme des Staatsrats** vorgelegt werden.

Von dieser allgemeinen Regel kann die Regierung jedoch in dringenden Fällen abweichen (über das Vorliegen einer Dringlichkeit entscheidet der

Großherzog anhand eines vom federführenden Ministerium hinreichend begründeten Berichts) und von einer Stellungnahme des Staatsrats absehen. Dieses **Dringlichkeitsverfahren** sollte jedoch nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen.

Ist im Übrigen in einem Gesetz ausdrücklich bestimmt, dass der Staatsrat zu Verordnungen anzuhören ist, die der Umsetzung dieses Gesetzes dienen, darf auf das Dringlichkeitsverfahren in keinem Fall zurückgegriffen werden. Dies gilt auch für Änderungen an einem Verordnungsentwurf, zu dem der Staatsrat bereits eine Stellungnahme abgegeben hat.

Wie auch bei Gesetzen gibt der Staatsrat seine Stellungnahme zu Verordnungsentwürfen in Form eines **begründeten Berichts** mit allgemeinen Überlegungen, einer Prüfung des Wortlauts des Entwurfs sowie ggf. einem Gegenentwurf ab.

Der Staatsrat prüft Inhalt und Form der Verordnungsentwürfe sowie deren Übereinstimmung mit höherrangigen Rechtsnormen.

#### **Rechtsdatenbanken**

Die Website [Légilux](#) ist das Justizportal der Regierung des Großherzogtums Luxemburg.

Hier können Sie Einsicht in die luxemburgische Gesetzgebung nehmen, und zwar entweder in den vollständigen Wortlaut der Rechtsvorschriften im Mémorial A oder in koordinierte Rechtstexte, die größtenteils in Gesetzbüchern oder Gesetzessammlungen zusammengefasst sind.

Die Website ist in die folgenden drei großen Bereiche unterteilt:

**Espace Législatif** (Bereich Gesetzgebung), in dem die luxemburgischen Rechtsvorschriften, verschiedene andere Veröffentlichungen sowie koordinierte Rechtstexte zu finden sind.

**Espace Administratif** (Bereich Verwaltung), der so genannte „Verwaltungsverlautbarungen“ enthält. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Sammlungen des Mémorial B sowie das Amtliche Jahrbuch für Verwaltung und Gesetzgebung.

**Espace des Sociétés & Associations** (Bereich Unternehmen und Vereinigungen), der die Sammlungen des Mémorial C sowie Verlautbarungen zu Unternehmen und gemeinnützigen Stiftungen umfasst.

#### **Ist der Zugang zu den Datenbanken kostenlos?**

Ja, der Zugang zu den Datenbanken ist **kostenlos**.

#### **Links zum Thema**

[Website Légilux](#)

[Justizministerium](#)

Letzte Aktualisierung: 20/12/2018

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.